



ELEKTRONISCHER BRIEF

Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

Kreisverwaltungen

Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16- 2644
Mail: poststelle@mifkjf.rlp.de
www.mifkjf.rlp.de

Mainz, den 16.12.2014

Mein Aktenzeichen
15 213-5:725

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Gabriele Blessing-Zwiebelberg
gabriele.blessing-zwiebelberg@mifkjf.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-2470
06131 16172470

Reform des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG); Neuregelung Optionspflicht

Das Zweite Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAÄndG), BGBl. I Nr. 52, Seite 1714, tritt zum 20. Dezember 2014 in Kraft.

Durch die Neuregelung wird insbesondere das Optionsverfahren nach § 29 StAG reformiert. Danach fällt die Optionspflicht nicht vollständig, sondern unter bestimmten Voraussetzungen weg. Der mögliche Eintritt in die Optionspflicht wird von dem bisherigen 18. Lebensjahr auf das 21. Lebensjahr verschoben.

I. Wesentliche Änderungen

Die **Optionspflicht entfällt** nach § 29 Abs. 1 StAG n.F. für Personen, die nach § 4 Abs. 3 StAG oder nach § 40 b StAG die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben,

- wenn sie außer der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder der Schweiz keine weitere ausländische Staatsangehörigkeit besitzen oder
- im Inland aufgewachsen sind.

Im **Inland aufgewachsen** (§ 29 Abs. 1a StAG n.F.) sind die Personen, die sich bis zur Vollendung ihres 21. Lebensjahres

- acht Jahre gewöhnlich in Deutschland aufgehalten haben oder
- sechs Jahre im Inland eine Schule besucht haben oder
- im Inland einen Schulabschluss oder

- 1 -

- im Inland eine Berufsausbildung erworben haben oder
- im Einzelfall einen vergleichbaren engen Bezug zu Deutschland haben, soweit die Optionspflicht für sie einen Härtefall darstellen würde.

Die Änderung enthält keine Übergangsregelung für die nach bisherigem Recht eingeleiteten Optionsverfahren. Ebenso gibt es keine Regelung für Personen deren Optionsverfahren abgeschlossen ist, die aber nach neuem Recht nicht optionspflichtig geworden wären. Es wird gebeten, in diesen Fällen wie folgt zu verfahren:

II. Behandlung von Optionsverfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelung nicht abgeschlossen sind

Alle Verfahren, die nach § 29 Abs. 5 StAG a.F. eingeleitet und bisher nicht abgeschlossen wurden, sind auf der Grundlage der neuen Bestimmungen zu prüfen. Dies betrifft auch die Verfahren, in denen die Betroffenen bereits für die deutsche Staatsangehörigkeit optiert haben und / oder einen Antrag auf Erteilung einer Beibehaltungsgenehmigung gestellt haben über den nicht entschieden ist.

Wesentliche Aspekte der Prüfung sind, ob

- nach der Neuregelung ein Entfallen der Optionspflicht festgestellt werden kann,
- die weitere Entwicklung bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres abzuwarten ist,
- die Erteilung einer Beibehaltungsgenehmigung von Amts wegen in Betracht kommt
- oder ein neues Optionsverfahren einzuleiten ist.

Wenn bereits das 21. Lebensjahr vollendet wurde, ist zu beachten, dass die Einleitung eines Optionsverfahrens nach neuem Recht nur vor Vollendung des 22. Lebensjahres möglich ist. Diese Fälle sollten daher vorrangig geprüft werden.

1. Personen, die ausschließlich die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der EU oder der Schweiz besitzen

Anhand der Meldedaten und der Einbürgerungsakte ist zu prüfen, ob es sich bei der zum Zeitpunkt der Einbürgerung vorhandenen ausländischen Staatsangehörigkeit ausschließlich um die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der EU oder der Schweiz handelt. Ist dies danach festzustellen, entfällt die bisherige Optionspflicht ersatzlos.

Die Betroffenen werden über die Neuregelung informiert, darüber unterrichtet, dass die Optionspflicht entfallen, das bereits eingeleitete Optionsverfahren ersatzlos eingestellt wird und der Hinweis zur Optionspflicht gegenstandslos geworden ist (siehe Musterschreiben 1).

Der Fortbestand der deutschen Staatsangehörigkeit wird von Amts wegen nach § 29 Abs. 6 StAG n.F. festgestellt.

2. Personen, die das 22. Lebensjahr vollendet haben

Nach § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 StAG n.F. sind nur diejenigen optionspflichtig, die innerhalb eines Jahres nach Vollendung des 21. Lebensjahres einen Hinweis über ihre Erklärungspflicht nach Absatz 5 Satz 5 erhalten haben.

Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Regelung bereits das 22. Lebensjahr vollendet haben, kann aufgrund des Fristablaufs kein entsprechender (neuer) Hinweis mehr zugehen.

Die Einleitung eines Optionsverfahrens nach neuem Recht ist nicht mehr möglich.

Die Betroffenen werden über die Neuregelung informiert und darüber unterrichtet, dass das nach altem Recht eingeleitete Optionsverfahren eingestellt wird. Es wird darauf hingewiesen, dass wegen des Fristablaufs kein neues Verfahren eingeleitet wird und sie ihre ausländische Staatsangehörigkeit nicht aufgeben müssen (siehe Musterschreiben 2).

Der Fortbestand der deutschen Staatsangehörigkeit wird nach § 29 Abs. 6 StAG n.F. von Amts wegen festgestellt.

3. Personen, die das 22. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

3.1 Feststellung des Aufwachsens im Inland von Amts wegen

Anhand der Meldedaten wird geprüft, ob das Kriterium „im Inland aufgewachsen“ erfüllt ist.

Soweit das Aufwachsen aufgrund der Meldedaten festzustellen ist, werden die Betroffenen über die Neuregelung informiert, darüber unterrichtet, dass sie im Inland aufgewachsen sind, daher keine Optionspflicht mehr besteht, und sie ihre ausländische Staatsangehörigkeit nicht aufgeben müssen (siehe Musterschreiben 3).

Der Fortbestand der deutschen Staatsangehörigkeit wird nach § 29 Abs. 6 StAG n.F. von Amts wegen festgestellt.

3.2 Möglichkeit des Individualnachweises

Personen, bei denen das Kriterium „im Inland aufgewachsen“ anhand der Meldedaten nicht festzustellen ist, werden über die Neuregelung und die Einstellung des bisherigen Verfahrens informiert. Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, ihr Aufwachsen in Deutschland nachzuweisen (Musterschreiben 4).

Wird ein Nachweis im Sinne von § 29 Abs. 1a Nr. 1 bis 3 StAG n.F. erbracht, wird der Fortbestand der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 29 Abs. 6 StAG n.F. festgestellt.

3.3 Zeitraum der Nachweisführung

Sofern nicht direkt ein entsprechender Nachweis vorgelegt wird bzw. werden kann, wird die weitere Entwicklung bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres abgewartet und sodann erneut geprüft.

3.4 Vollendung des 21. Lebensjahres

3.4.1 Erteilung einer Beibehaltungsgenehmigung

Wenn das 21. Lebensjahr vollendet und eine Feststellung über das Entfallen der Optionspflicht nicht getroffen werden kann, wird vor der Einleitung eines Optionsverfahrens nach neuem Recht geprüft, ob die Erteilung einer Beibehaltungsgenehmigung in Betracht kommt.

Wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer Beibehaltungsgenehmigung nach § 29 Abs. 4 StAG n.F. offensichtlich vorliegen, ist eine Erteilung von Amts wegen möglich. Dies trifft regelmäßig auf die Fälle zu, bei denen bekanntermaßen eine Aufgabe der ausländischen Staatsangehörigkeit aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Eine Liste der betreffenden Staatsangehörigkeiten ist als Anlage beigefügt.

In allen einschlägigen Verfahren, in denen eine Genehmigung bisher nur wegen fehlender oder nicht fristgerechter Antragstellung nicht erteilt werden konnte, erfolgt nun eine Erteilung von Amts wegen.

Die Betroffenen werden hierüber unterrichtet (siehe Muster 5). Der Fortbestand der deutschen Staatsangehörigkeit wird nach § 29 Abs. 6 StAG n.F. festgestellt.

3.4.2 Einleitung Optionsverfahren

Wenn die vorgenannten Prüfschritte ergeben, dass die Voraussetzungen für einen Wegfall der Optionspflicht nicht vorliegen und die Erteilung einer Beibehaltungsgenehmigung nicht in Betracht kommt, wird ein Optionsverfahren nach neuem Recht eingeleitet.

Dazu wird gemäß § 29 Abs. 5 Satz 3 StAG n.F. auf die Nachweismöglichkeit für einen Wegfall der Optionspflicht hingewiesen (siehe Muster 6). Dieses Schreiben soll eine Fristsetzung enthalten und förmlich zugestellt werden.

Sofern kein Nachweis erbracht wird, ist rechtzeitig vor Vollendung des 22. Lebensjahres das förmliche Hinweisschreiben nach § 29 Abs. 5 Satz 5 StAG n.F. zuzustellen (Muster 7). Dadurch entsteht die Optionspflicht nach § 29 Abs. 1 StAG n.F.

Ist die Frist bis zur Vollendung des 22. Lebensjahres zu kurz, um das Hinweisschreiben nach § 29 Abs. 5 Satz 5 StAG n.F. rechtzeitig zustellen zu können, wird der 22.

Geburtstag abgewartet und nach den Hinweisen unter vorgenannter Gliederungsnummer 2. verfahren.

III. Mitteilung an Meldebehörden

Die Meldebehörde erhält den Feststellungsbescheid in Kopie und wird gemäß § 33 Abs. 5 StAG gebeten, den Eintrag im Melderegister über einen möglichen Wegfall der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 29 StAG zu löschen.

IV. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelung abgeschlossene Verfahren

1. Gleichbehandlung

Nach der amtlichen Begründung der StAG-Reform kann den Belangen ehemaliger Optionspflichtiger, die ihre deutsche Staatsangehörigkeit aufgrund der bisherigen Bestimmungen verloren oder ihre ausländische zu Gunsten der deutschen Staatsangehörigkeit aufgegeben haben, im Rahmen der §§ 8 und 25 StAG Rechnung getragen werden. Vor diesem Hintergrund kann bei Betroffenen, die nach der Neuregelung nicht optionspflichtig geworden wären, ein öffentliches Interesse an der Gleichbehandlung derjenigen, die ihre Verfahren bereits abgeschlossen haben, mit denjenigen, die aufgrund ihrer späteren Geburt unter die Neuregelung fallen, im Rahmen des §§ 8 und 25 StAG bejaht werden. Hinsichtlich des § 25 StAG erfolgt dies, wie auch die diesbezüglichen Vollzugshinweise im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur.

2. Wiedereinbürgerung

Eine Einbürgerung nach § 8 StAG kommt regelmäßig unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit in Betracht, wenn der Antragsteller nach neuem Recht (§ 29 Abs. 1a StAG n.F.) nicht optionspflichtig geworden wäre, weil er im Inland aufgewachsen ist oder zum Zeitpunkt des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit keine weitere ausländische Staatsangehörigkeit als die eines anderen EU-Mitgliedsstaates oder der Schweiz besessen hat.

Hinsichtlich der Voraussetzung des § 8 Abs. 1 Nr. 4 StAG ist zu berücksichtigen, dass ein öffentliches Interesse an der Einbürgerung im Sinne von § 8 Abs. 2 StAG vorliegt.

Hinsichtlich der Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 Nr. 2 StAG in Verbindung mit § 8 Abs. 2 StAG können Straftraten im Sinne von § 12a StAG außer Betracht bleiben.

Die Ausschlussgründe des § 11 StAG sind zu beachten.

Da es sich um ehemalige Deutsche handelt, die ihre deutsche Staatsangehörigkeit nach neuem Recht nicht verloren hätten, wird gebeten, soweit möglich und angesichts des Verwaltungsaufwandes gerechtfertigt, Gebührenbefreiung bzw. Gebührenermäßigung aus Billigkeitsgründen zu gewähren.

Die genannten Grundsätze gelten auch für eine Miteinbürgerung von Kindern, sofern diese unter Berücksichtigung der Neuregelung im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit wären.

3. Wiedererwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit

Im Falle des beabsichtigten Wiedererwerbs der ausländischen Staatsangehörigkeit, die in Erfüllung der Optionspflicht aufgegeben wurde, kommt die Erteilung einer Genehmigung zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 25 Abs. 2 StAG in Betracht. Dabei ist zu prüfen, ob der Betroffene nach neuem Recht nicht optionspflichtig gewesen wäre. In den Fällen des § 25 Abs. 1 Satz 2 StAG ist keine Genehmigung erforderlich.

Die Möglichkeit der Gebührenbefreiung bzw. Gebührenermäßigung sollte unter Gleichbehandlungsaspekten in Betracht gezogen werden.

V. Information

Es wird gebeten, ehemalige Optionspflichtige die ihre deutsche Staatsbürgerschaft verloren haben anzuschreiben und über die Möglichkeit der Wiedereinbürgerung zu informieren (Musterschreiben 8).

Im Falle der Option für die deutsche Staatsangehörigkeit sollten Betroffene über die Antragsmöglichkeit nach § 25 Abs. 2 Satz 1 StAG informiert werden. Das Muster 9 kann für Anschreiben verwendet werden.

Auf der Homepage www.einbuengerung.rlp.de/optionspflicht sind Informationen zur Reform und zu den Auswirkungen der Neuregelung eingestellt, die weiter ergänzt werden. Um einen entsprechenden Hinweis auf der Homepage der Staatsangehörigkeitsbehörde wird gebeten.

VI. Evaluierung

Die unter II und IV genannten Feststellungen bzw. Entscheidungen ab dem 20. Dezember 2014 zu laufenden Verfahren und Altfällen sind nach Fallgruppen und Geburtsjahrgängen in einer Statistik zu erfassen. Zur einheitlichen Übermittlung wird ein Formblatt zur Verfügung gestellt werden.

Bei der jährlichen Evaluierung der Optionsverfahren ist in diesem Jahr der Stand zum Stichtag 19. Dezember 2014 zu erfassen.

Im Auftrag

Gez.

Gabriele Blessing-Zwiebelberg